

PRÄVENTIONSKONZEPT COVID-19



mehr als ein club



**zur ordnungsgemäßen Durchführung
des Trainings- und Spielbetriebs**

www.skw1933.at

#wimbacherjungs

gem. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV

Allgemeines:

Um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um auch im Amateur- und Nachwuchsfußball den Individual-Trainingsbetrieb aufnehmen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

1.) Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung

Folgende Übersicht bildet die gültige Verordnung für den Sport ab (Auszug SportAustria):

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	Sportausübung erlaubt	Sportveranstaltung (Wettkampf, Kurs, Training, Gruppe...) erlaubt
Sportstätte	outdoor	2 m*	ja	2 m*	ja	nein **
	indoor		ja		nein **	
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park...)			nein		ja	

* Personen aus gleichem Haushalt, LebenspartnerInnen, einzelne Angehörige/Bezugspersonen und SpitzensportlerInnen müssen keinen Abstand halten

** Im Spitzensport dürfen bis zu 200 SportlerInnen outdoor und 100 indoor teilnehmen.

07.02.2021 Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?

Aktuell darf Sport nur

- alleine (jederzeit),
- mit Personen aus dem gleichen Haushalt (jederzeit, ohne Abstand),
- mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn (jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister – jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird (jederzeit, ohne Abstand),
- oder mit maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger (nur zwischen 6 und 20 Uhr, mit zwei Meter Abstand)

betrieben werden.

Auf Sportstätten ist generell eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen davon ist die Sportausübung.

Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden. Auf Outdoor-Sportstätten müssen pro Person 20 m² zur Verfügung stehen. Indoor-Sportstätten müssen geschlossen bleiben.

Ausgenommen ist nur der Spitzensport (siehe FAQ "Sind Veranstaltungen mit SpitzensportlerInnen vom Verbot ausgenommen?"). Darunter fällt das im HF-Stadion stationierte Landesausbildungszentrum (LAZ)

07.02.2021 Muss während der Sportausübung ein Abstand eingehalten werden?

Zu Personen aus dem gleichen Haushalt, zu LebenspartnerInnen, zu einzelnen Angehörigen und einzelnen wichtigen Bezugspersonen muss kein Abstand gehalten werden.

Bei Zusammenkünften mit maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger müssen zwei Meter Abstand gehalten werden.

Ausgenommen sind erforderliche Sicherheits- und Hilfeleistungen sowie SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSFG 2017 (siehe FAQ "Sind Veranstaltungen mit SpitzensportlerInnen vom Verbot ausgenommen?").

07.02.2021 Sind Wettkämpfe und Veranstaltungen (Trainings, Kurse, Gruppen) für Erwachsene oder Kinder erlaubt?

Derzeit sind keine Veranstaltungen und geplanten Zusammenkünfte (außer Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, LebenspartnerIn, einzelne Angehörige bzw. einzelne Bezugspersonen und maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger), um Sport zu betreiben, erlaubt.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen ist nur der Spitzensport (siehe FAQ "Sind Veranstaltungen mit SpitzensportlerInnen vom Verbot ausgenommen?").

2.) Trainingskonzept für Individual-Training des SKW

- 2 voneinander völlig, auch zeitlich getrennte Gruppen zu max. 10 Spieler
- Gruppe 1 legt persönliche Sachen auf OST-Tribüne ab – Gruppe 2 auf WEST-Tribüne
- Tragen einer FFP2 – Maske bei Zu- und Abgang der Spieler/Betreuer und 2m Abstand – Funktionäre & Zutrittsberechtigte haben FFP2 Maske im Sportgelände zu tragen
- Führen eines täglichen Gesundheitsbuches jedes Spielers mit wöchentlicher Abgabe beim Verein
- Wöchentliche Anti-Gen Testungen sind vorgesehen – erstmalig in einer offiziellen Teststraße, danach mittels Selbst-Testung über den bzw. beim Verein
- 5m Abstandsregel am Spielfeld
- 20m² Regel am Spielfeld – max. 2 Spieler
- Kabinenbenutzung ist untersagt
- Trainingsutensilien werden ausschließlich durch den Trainer/Betreuer ausgegeben und eingesammelt

3.) Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist NICHT möglich
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Bei Spielen kann die Anwesenheitsliste durch den Onlinespielbericht ersetzt werden.

4.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

5.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
 - die Sportstätte umgehend verlassen,
 - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - deren Anweisung strikt befolgen und
 - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

6.) Zuschauer

- Untersagt
- Zutritt der Sportanlage nur für berechtigte Personen (Spieler, Trainer, Funktionäre)
- Tragen einer FFP2 Maske

7.) 33er Stüberl & Tribünausschank

- Untersagt

8.) Fahrtgemeinschaften / Busfahrten

- Untersagt

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!